



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2011
KOM(2011) 259 endgültig

2011/0111 (CNS)

Vorschlag für

VERORDNUNG DES RATES

**zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für
Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln**

BEGRÜNDUNG

Kontext des Vorschlags

Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Regierung des Königreichs Spanien hat im Namen der Behörden der Autonomen Gemeinschaft der Kanarischen Inseln die Verlängerung der geltenden Regelung der Aussetzung der Zollsätze bei der Einfuhr bestimmter gewerblicher Waren beantragt. Mit diesen Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaftsbeteiligten gestärkt und damit die Beschäftigungssituation auf diesen Inseln verbessert werden.

Allgemeiner Kontext

Die Kanarischen Inseln gehören zu den Gebieten der Europäischen Union in äußerster Randlage, für die gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Sondermaßnahmen ergriffen werden können, um die durch die geographische Lage bedingten wirtschaftlichen Nachteile dieser Gebiete auszugleichen.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Ähnliche Vorschriften wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 973/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 für die Autonomen Regionen Azoren und Madeira der Republik Portugal erlassen.

Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Dieser Vorschlag steht mit den politischen Maßnahmen der EU insbesondere in den Bereichen internationaler Handel, Wettbewerb, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen in Einklang.

Anhörung von interessierten Kreisen und Folgenabschätzung

Anhörung von interessierten Kreisen

Die Mitglieder der Sachverständigengruppe der Kommission „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ erhoben nach Konsultation keine wirtschaftlichen Einwände gegen die vorgeschlagenen Aussetzungen.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

Aufgrund der allgemeinen Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

Rechtliche Aspekte

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die vorgeschlagene Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erlaubt es den lokalen Unternehmen auf den Kanarischen Inseln, bestimmte Rohstoffe, Teile, Bauteile und Investitionsgüter zollfrei einzuführen. Um jeden Missbrauch oder jede Änderung des traditionellen Warenflusses dieser Erzeugnisse zu vermeiden, sollen die Waren, für deren Einfuhr die Zollausssetzung beantragt wird, Kontrollen der besonderen Verwendung unterliegen.

Außerdem müssen Investitionsgüter mindestens zwei Jahre lang von lokalen Unternehmen auf den Inseln verwendet werden, bevor sie abgabenfrei an andere Unternehmen in anderen Teilen des Zollgebiets der Europäischen Union veräußert werden können.

Rohstoffe, Teile und Bauteile müssen zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung auf den Kanarischen Inseln verwendet werden, damit die Zollausssetzung gewährt wird.

Rechtsgrundlage

Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Diese Maßnahmenart wird regelmäßig genutzt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsbeteiligten zu stärken. Kontrollen der besonderen Verwendung gemäß den Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften und seiner Durchführungsvorschriften sind in diesem Kontext ein gängiges Verfahren, das den Verwaltungsaufwand der regionalen und lokalen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten nicht wesentlich erhöht.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

Der Vertrag lässt für die Durchführung von Maßnahmen dieser Art kein anderes Instrument zu.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat Auswirkungen auf den EU-Haushalt, weil die Zollausssetzungen zu Einnahmenverlusten bei den EU-Eigenmitteln führen.

Vorschlag für

VERORDNUNG DES RATES

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 704/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren und zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für Einfuhren bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln⁴ läuft die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Investitionsgüter zur kommerziellen und gewerblichen Verwendung am 31. Dezember 2011 aus.
- (2) Im September 2010 beantragte die spanische Regierung im Namen der Regierung der Kanarischen Inseln die Verlängerung der Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Erzeugnissen gemäß Artikel 349 AEUV. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Wirtschaftsbeteiligten auf diesen Inseln aufgrund deren Abgelegenheit wirtschaftlich und kommerziell erheblich benachteiligt sind, was sich negativ auf die Entwicklung der Bevölkerungszahl, die Beschäftigung und auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.

¹ Stellungnahme vom ... 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² ABl. C , , S. .

³ ABl. C , , S. .

⁴ ABl. L 111 vom 26.4.2002, S. 1.

- (3) Zusammen mit dem Bausektor wurde die Industrie der Kanarischen Inseln von der jüngsten Wirtschaftskrise hart getroffen. Unter dem Einbruch des Bauwesens litten alle davon abhängigen Zulieferbetriebe. Ungünstige finanzielle Bedingungen hatten gravierende Auswirkungen auf zahlreiche Geschäftsbereiche. Außerdem trug der rasante Anstieg der Arbeitslosigkeit in Spanien noch zum Rückgang der inländischen Nachfrage bei, einschließlich der Nachfrage nach Industrieerzeugnissen.
- (4) Die Arbeitslosigkeit auf den Kanarischen Inseln lag in den vergangenen zehn Jahren beständig über dem spanischen Durchschnitt, und seit 2009 sind die landesweit höchsten Werte in der Autonomen Gemeinschaft zu verzeichnen⁵. Zudem wird über die Hälfte der Industrieproduktion der Kanarischen Inseln auf den Inseln verbraucht, was besonders gravierend ist, weil dort die Nachfrage stärker zurückgegangen ist.
- (5) Damit Investoren langfristig planen und Wirtschaftsbeteiligte bei ihrer Gewerbe- oder Handelstätigkeit ein Niveau erreichen können, das das sozioökonomische Umfeld auf den Inseln stabilisiert, sollte die vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren gemäß Anhang II und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 704/2002 für einen Zeitraum von zehn Jahren verlängert werden.
- (6) Im gleichen Zusammenhang haben die spanischen Behörden die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für vier neue Erzeugnisse der KN-Codes 3902 10 00, 3903 11 00, 3906 10 00 und 4805 00 00 beantragt. Dem Antrag wurde stattgegeben, weil diese Aussetzungen die Wirtschaft der Kanarischen Inseln stärken würden.
- (7) Um sicherzustellen, dass diese Tarifmaßnahmen nur Wirtschaftsbeteiligten im Gebiet der Kanarischen Inseln zugute kommen, sollten die Aussetzungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁶ und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁷ von der Endverwendung der Erzeugnisse abhängig gemacht werden.
- (8) Bei Verkehrsverlagerungen sollte die Kommission ermächtigt werden, die Aussetzung vorübergehend aufzuheben, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung herzustellen. Diese Ermächtigung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁸, umgesetzt werden.
- (9) Um die Kontinuität mit den Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 704/2002 sicherzustellen, müssen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2012 gelten –

⁵ Eurostat: Regionale Statistiken - Arbeitslosenrate, nach NUTS 2 Regionen, 1999-2009.

⁶ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁷ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren auf die Kanarischen Inseln der in den KN-Codes des Anhangs I, in der durch Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁹ aktualisierten Fassung, genannten Investitionsgüter, die zur gewerblichen oder industriellen Verwendung bestimmt sind, vollständig ausgesetzt.

Diese Waren sind für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach ihrer Überlassung in den freien Verkehr nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von den Wirtschaftsbeteiligten auf den Kanarischen Inseln zu verwenden.

Artikel 2

Vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren auf die Kanarischen Inseln der in den KN-Codes des Anhangs II, in der durch Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aktualisierten Fassung, genannten Rohstoffe, Teile und Bauteile, die auf den Kanarischen Inseln zur gewerblichen Verarbeitung oder zur Wartung verwendet werden, vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

Die Zollaussetzungen der Artikel 1 und 2 unterliegen der besonderen Verwendung gemäß den Artikeln 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und den Kontrollen gemäß den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

Artikel 4

1. Hat die Kommission Grund zu der Annahme, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Zollaussetzungen bei einem bestimmten Erzeugnis zu einer Verkehrsverlagerung geführt haben, so kann sie nach dem in Artikel 5 genannten Verfahren die Aussetzung für einen Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten vorübergehend aufheben.

Die Erhebung der Einfuhrabgaben auf Waren, für die die Aussetzung vorübergehend aufgehoben wurde, wird durch eine Sicherheit gewährleistet, und die Überlassung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft der Kanarischen Inseln erfolgt erst dann, wenn eine solche Sicherheit geleistet wurde.

2. Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums gemäß Absatz 1 ist endgültig zu beschließen, ob die Aussetzung fortzusetzen oder aufzuheben ist. Wird die Aussetzung aufgehoben, so werden die Abgabenbeträge, für die Sicherheiten geleistet wurden, endgültig vereinnahmt.

⁹ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

3. Wird innerhalb dieser zwölf Monate kein endgültiger Beschluss gemäß Absatz 2 verabschiedet, so werden die Sicherheiten freigegeben.

Artikel 5

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für den Zollkodex unterstützt, der mit Artikel 247a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eingesetzt wurde. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹⁰.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

ANHANG I

Investitionsgüter zur kommerziellen oder gewerblichen Verwendung der KN-Codes¹¹:

4011 20	8450 20	8522 90 80	9006 53 80
4011 30	8450 90	8523 21	9006 59
4011 61	8469 00 91	8523 29 33	9007 19
4011 62	8472 10	8523 29 39	9007 20
4011 63	8472 30	8523 29 90	9008 20
4011 69	8472 90 10	8523 40 99	9008 30
4011 92	8472 90 70	8523 51 99	9008 40
4011 93	8473 10 19	8523 59 99	
4011 94	8473 40 18	8523 80 99	
4011 99	8501 10 10	8525 50	9010 10
5608	8501 10 91	8525 80 11	9010 50
6403 40	8501 10 93	8525 80 19	9011 10 90
6403 51 05	8501 10 99	8526 10	9011 20 90
6403 59 05	8501 20	8526 91 20	9011 80
6403 91 05	8501 31	8526 91 80	9011 90 90
6403 99 05	8501 32	8542 31 10	9012 10 90
8415 10 10	8501 33	8542 32 10	9012 90 90
8415 10 90	8501 34	8542 39 10	9030 10
8415 20	8501 40 20	8701 10	9030 20 91
8415 81	8501 40 80	8701 20	9030 31
8415 82	8501 51	8701 90 90	9030 33
8415 83	8501 52 20	8702	9106
8415 90	8501 52 30	8704 21 31	9107
8418 30 80	8501 52 90	8704 21 39	9207 10
8418 40 80	8501 53 50	8704 21 91	9207 90
8418 50	8501 53 81	8704 21 99	9506 91 90
8418 61	8501 53 94	8704 22	9507 10
8418 69	8501 53 99	8704 23	9507 20 90
8418 91	8501 61 20	8704 31 31	9507 30
8418 99	8501 61 80	8704 31 39	
8427	8501 62	8704 31 91	
8431 20	8501 63	8704 31 99	
8443 31 91			
8443 32 10	8501 64	8704 32	
8443 32 91			
8443 32 99	8518 40 30	8704 90	
8443 39 10			

¹¹ Wie in der Verordnung (EG) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 284 vom 29.10.2010, S. 1) definiert.

8443 39 39
8443 99 10
8450 11 90
8450 12
8450 19

8518 90
8519 20
8519 81 51
8521 10 95
8522 90 49

8705
9006 10

9006 30
9006 52

ANHANG II

Rohstoffe, Teile und Bauteile für landwirtschaftliche Zwecke, zur gewerblichen Verarbeitung und Wartung der KN- Codes¹²:

3901	4810 22 10	5501	
3902 10	4810 22 90	5502	
3903 11	4810 29	5503	8706
3904 10	4810 31	5504	8707
3906 10	4810 32	5505 10	8708
4407 21 10	4810 92	5505 20	8714 11
4407 21 91	4810 99 10	5506	8714 19
4407 22 10	4810 99 90	5507	8714 91
4407 22 91	5108	5508 10 10	8714 92
4407 25 10	5110	5508 20 10	8714 93
4407 25 30	5111 11	5509	8714 94
4407 25 50	5111 19 10	5510	8714 95
4407 26 10	5111 19 90	5512	8714 96
4407 26 30	5111 20	5513	8714 99
4407 26 50	5111 30	5514	9002 90
4407 29 15	5111 90 10	5515	9006 91
4407 29 20	5111 90 91	5516	9007 91
4407 29 25	5111 90 93	6001	9007 92
4407 29 45	5111 90 99	6002 40	9008 90
4407 29 83	5112 11	6002 90	9010 90
4407 29 85	5112 19	6217 90	9104
4407 99 40	5112 20	6305 10 10	9108
4410	5112 30	6305 10 90	9109 11
4412	5112 90	6305 20	9109 19
	5205	6305 32	9109 90
	5208	6305 33	9110 11 10
	5209	6305 39	9110 11 90
	5210	6305 90	9110 12
	5212	6309	9110 19
	5401 10 12	6406	9110 90
	5401 10 14	7601	9111
	5401 20 10	8517 70 90	9112
4803	5402	8529 10 80	9114
4804	5403	8529 10 95	
4805	5404 11	8529 90	
4810 13	5404 90		
4810 14	5407		
4810 19 10	5408		

¹² Wie in der Verordnung (EG) Nr. 861/2010 der Kommission vom 5. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 284 vom 29.10.2010, S. 1) definiert.

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2011 veranschlagter Betrag: **16 653 700 000 EUR**

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen ¹³	Zeitraum gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr 2012 -2021]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	01/01/2012 - 31/12/2021	-2,2/Jahr

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Damit die Wirtschaftsbeteiligten langfristige Investitionsentscheidungen treffen können, sollten die vorgeschlagenen Aussetzungen für zehn Jahre gelten.

¹³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Damit werden die am 31.12.2011 auslaufenden Maßnahmen, die mit Verordnung (EG) Nr. 704/2002 des Rates eingeführt wurden, ersetzt.

Voraussichtliche Kosten dieser Maßnahme

Ausgehend von den Angaben der Regionalbehörden kann der Einnahmenausfall infolge dieser Verordnung auf 2,96 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 =$ **2,22 Mio. EUR/Jahr im Zeitraum 1.1.2012 bis zum 31.12.2021** veranschlagt werden.

Der Einnahmenausfall bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.